



Sitzung vom: 29. August 2022

Beschluss Nr.: 40

## **Interpellation betreffend Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder (sogenannte Careleavers) im Kanton Obwalden: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation betreffend der Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder (gemeint sind sozialpädagogisch betreute, normalbegabte Kinder und Jugendliche) (Nr. 54.22.06), welche Kantonsrat Peter Löttscher-Keller, Sarnen, sowie 21 Mitunterzeichnende am 19. Mai 2022 eingereicht haben, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Die Interpellanten ersuchen den Regierungsrat, verschiedene Fragen zur Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder (sogenannte Careleavers) zu beantworten. Sie führen aus, dass wenn Heim- und Pflegekinder erwachsen werden, sie vor einer Reihe von Herausforderungen stehen, welche junge Erwachsene, mit funktionierendem familiärem Hintergrund, weniger stark treffen. Besondere Herausforderungen bestünden insbesondere beim selbstständigen Wohnen, bei der Übernahme von administrativen Aufgaben, oder beim Abschliessen der Ausbildung. Die Situation der sogenannten Careleavers sei oft unbefriedigend und es gelte diese auch in Obwalden ernst zu nehmen und zu verbessern.

#### **2. Vorbemerkungen**

Erziehungsberechtigte sind per Gesetz dazu verpflichtet, ihrem Kind eine gesunde und sichere Umgebung zu bieten (Art. 296 und 301 ZGB [SR 210], Art. 11 BV [SR 101]). Aus unterschiedlichen Gründen kann es sein, dass dies nicht gewährleistet ist und die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht mehr im Haushalt der erziehungsberechtigten Personen leben können. Gründe dafür können Überforderungen der Erziehungsberechtigten, finanzielle Schwierigkeiten, psychische oder physische Erkrankungen, aber auch Vernachlässigungen, Gewalt und anderes sein. Der Entscheid für eine Fremdplatzierung kann von den betroffenen Personen freiwillig getroffen werden oder durch eine Behörde angeordnet sein.

##### **2.1 Formen der Fremdplatzierung**

Die Form der Fremdplatzierung kann – je nach Grund der Platzierung, Verfügbarkeit von Plätzen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder, u.a. – unterschiedlich sein. In der Regel werden Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie (dabei wird unter anderem unterschieden zwischen Dauerplatzierungen, Tagesplatzierungen und Notfallplätzen) oder in einer Sozialen Einrichtung wie einem Kinderheim untergebracht.

##### **2.2 Zuständigkeit im Bereich der Aufsicht**

Die Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht sind je nach Form der Fremdplatzierung unterschiedlich.

Im Kanton Obwalden obliegt die Aufsicht über Pflegefamilien den Einwohnergemeinden. Der Kanton ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Einwohnergemeinden in diesem Bereich zuständig. Der Fokus liegt hierbei darauf, ob die Pflegefamilie für die Aufnahme von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen geeignet ist und sie den Qualitätsanforderungen entspricht.

Im Bereich der Heime liegt schweizweit die Zuständigkeit der Aufsicht über die Sozialen Einrichtungen bei den Standortkantonen. Der Kanton Obwalden hat in diesem Sinne die Aufsichtspflicht über die Sozialen Einrichtungen mit Standort im Kanton. Im Kanton Obwalden war bisher einzig die Stiftung Juvenat eine Soziale Einrichtung, deren Angebot im Sinne der Fragestellung der Interpellanten auf fremdplatzierte Kinder und Jugendliche ausgerichtet war.

Die Zuständigkeit für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen ist deren Beiständen übertragen. Wo diese organisatorisch angesiedelt sind, ist kantonal unterschiedlich. Im Kanton Obwalden sind dies jeweils von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beauftragte Fachpersonen der Gemeindesozialdienste am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### **3.1 Wie viele Kinder und Jugendliche aus Obwalden sind aktuell unter der Oberaufsicht des Kantons in einem Heim oder einer Pflegefamilie platziert?**

Das kantonale Sozialamt führt jeweils anfangs Jahr bei den Einwohnergemeinden eine Erhebung zum Stand der bestehenden Pflegeverhältnisse durch. Per 31. Dezember 2021 lebten im Kanton Obwalden in insgesamt 35 Pflegefamilien fremdplatzierte Kinder und Jugendliche. Bei diesen Betreuungsverhältnissen handelt es sich um 20 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden und um 30 Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen. Weiter befanden sich per 31. Dezember 2021 fünf Kinder mit zivilem Wohnsitz Kanton Obwalden in einer Pflegefamilie ausserhalb des Kantons Obwalden.

In Wohnheimen (sozialpädagogisches Wohnen) waren per 31. Dezember 2021 acht Obwaldner Kinder und Jugendliche platziert. Die Platzierungen befinden sich alle ausserkantonale, die Aufsicht über diese Sozialen Einrichtungen obliegt dem entsprechenden Standortkanton.

Die Stiftung Juvenat hat ihren Sitz im Kanton Obwalden. Die Aufsicht obliegt somit dem Kanton Obwalden (Standortkanton). In der Stiftung Juvenat waren per 31. Dezember 2021 acht männliche Jugendliche platziert, es handelt sich dabei ausschliesslich um Jugendliche aus anderen Kantonen.

Die Stiftung Juvenat hat den Betrieb als Soziale Einrichtung per 1. August 2022 eingestellt. Die letzten Jugendlichen haben die Stiftung Juvenat per Ende Juli 2022 verlassen. Dadurch ist die kantonale Aufsichtspflicht über diese Soziale Einrichtung weggefallen. Der Stiftungsrat prüft, ob die Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Angebot lancieren möchte, welches dem Kanton neu zur Bewilligung unterbreitet werden müsste.

#### **3.2 Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank „Casadata“ und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?**

Im Heimbereich sind die Kantone verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz (BJ) zu den vom BJ anerkannten Sozialen Einrichtungen Daten zu liefern. Dies umfasst auch anonyme Angaben zu den platzierten Kindern und Jugendlichen. Um eine Vereinheitlichung der Daten zu erreichen und einen Vergleich zu ermöglichen, wurde im Jahr 2017 die Plattform „Casadata“ geschaffen. Alle vom BJ anerkannten Sozialen Einrichtungen müssen seither ihre Daten auf dieser Plattform erfassen. Die Stiftung Juvenat erfasste seit 2017 bis zu ihrer Schliessung die bei ihr platzierten Jugendlichen auf der Datenbank „Casadata“.

Familienpflegeplätze werden nicht auf der Datenbank „Casadata“ erfasst. Dies aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Grundlagen für die Platzierungen. Zurzeit lässt das BJ eine Machbarkeitsstudie für eine künftige einheitliche Plattform über alle Formen der Fremdplatzierungen erstellen.

### 3.3 Für wie viele junge Erwachsene endet mit Erreichen des 18. Altersjahres die reguläre Betreuung, durchschnittlich, pro Jahr in Obwalden?

Genauere Zahlen liegen hierzu keine vor. Es kann aber von einer geringen Zahl im einstelligen Bereich ausgegangen werden. Bei den Platzierungen durch die KESB Obwalden sind es null bis eine Person. Insgesamt, das heisst unter Berücksichtigung der auswärtigen Kinder und Jugendlichen die im Kanton Obwalden platziert sind, kann von jährlich ein bis drei Personen ausgegangen werden, welche die Volljährigkeit erreichen.

Die meisten Kinder und Jugendlichen werden im Einverständnis mit den Eltern platziert. Immer wieder wird die Platzierung auch bereits vor dem 18. Altersjahr aufgehoben. Des Weiteren endet die Betreuung oft nicht durch das Erreichen der Volljährigkeit, sondern durch den Abschluss einer Erstausbildung. Die Finanzierungsfrage ändert sich teilweise durch das Erreichen des 18. Altersjahrs (vgl. dazu Ausführungen unter 3.7).

### 3.4 Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Careleavers?

Statistische Daten zu Careleavers werden von Seite des Kantons nicht erhoben.

### 3.5 Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?

Das Befinden der Pflegekinder wird während einer Platzierung jeweils an den Standortgesprächen, welche je nach Fremdplatzierungsinstitution zwei- bis viermal jährlich stattfinden, thematisiert und protokolliert. Eine systematische Erhebung der Zufriedenheit über alle Platzierungsverhältnisse nach gleichen Parametern, welche statistisch ausgewertet werden können, findet nicht statt.

### 3.6 Haben die Sozialbehörden des Kantons und der Gemeinden Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES (20. November 2020) zum Thema der Careleavers und werden diese angewandt?

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sind bekannt. Die KESB und die Gemeindesozialdienste wurden darüber informiert. Die Empfehlungen werden teilweise bereits umgesetzt. Beispielsweise werden gemäss Rückmeldung der KESB Kinder in den Platzierungsprozess altersentsprechend einbezogen. Bei Fremdplatzierungen wird systematisch die Notwendigkeit von Verfahrensbeistandschaften geprüft und es wird abgeklärt, ob eine Vertrauensperson für das Kind zur Verfügung steht. Die Begleitung der Pflegekinder sowie der Pflegeeltern wird oft über die Beistandspersonen sowie die Platzierungsorganisationen gewährleistet. Zurzeit wird das Handbuch Sozialwesen überarbeitet. Für die Anpassungen im Bereich des Kapitels, welches die Aufsicht über Pflegefamilien behandelt, werden die Empfehlungen soweit möglich und sinnvoll aufgenommen.

Die Empfehlungen sind sehr umfangreich, eine Umsetzung der Empfehlungen in allen Bereichen ist so kurz nach der Publizierung nicht realistisch. Insbesondere bei der Erhebung von statistischen Daten bestehen Lücken. So ist beispielsweise die Begleitung der Herkunftsfamilie noch nicht systematisiert. Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten besteht zurzeit auch kein systematischer Überblick zum Stand der Umsetzung. Zudem erfordern gewisse Empfehlungen eine interkantonale Herangehensweise. Um aussagekräftige Daten zu den Careleavern erheben zu können, ist eine abgestimmte Erhebung über die Kantonsgrenzen hinweg notwendig.

- 3.7 Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft? Wird dies in der Praxis angewandt?

Das Thema der Volljährigkeit wird von den zuständigen Beiständen mit den betroffenen Jugendlichen angesprochen. Es wird individuell geklärt, wie und wo sie nach der Volljährigkeit leben möchten. Wenn der oder die Jugendliche in der Pflegefamilie bleiben möchte, wird zuhnden der Einwohnergemeinde und dem Kanton ein entsprechender Antrag auf Finanzierung gestellt. Diese wird in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung gewährt.

Auch nach dem Wegzug von der Pflegefamilie oder einer sozialen Einrichtung haben die Careleavers die Möglichkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen, dies wird in der Praxis auch angewandt. Die Nachbetreuung wird unter anderem durch die freiwillige Beratung von den Sozialdiensten gewährleistet oder durch gesetzliche Massnahmen wie Begleit- oder Vertretungsbeistandschaften.

- 3.8 Haben Careleavers in Obwalden die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?

Careleavers haben die Möglichkeit umgehende niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten, indem sie sich bei der Jugend- und Familienberatung, beim zuständigen Sozialdienst oder bei der Notfallnummer der Psychiatrie melden. Zudem besteht seit kurzer Zeit das Netzwerk careleaver.ch mit einem Netzwerk in der Zentralschweiz. Dieses bietet z.B. Peer-to-Peer-Kontakte an.

- 3.9 Können Careleavers bei allgemeinen Fragen der alltäglichen Lebensführung mit Fragen eine zuständige Ansprechperson oder eine Anlaufstelle auffinden? Wenn ja, wo?

Ja, sie können sich an die zuständigen Sozialdienste sowie an die Jugend- und Familienberatung wenden. Diese unterstützen sie beispielsweise beim Ausfüllen der Steuererklärung, bieten Budgetberatung an und bieten Unterstützung bei allgemeinen persönlichen Fragen und Besprechung von Herausforderungen im Alltag.

- 3.10 Inwiefern werden Careleavers nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt?

Bei finanziellen Krisen können sich die Careleavers an den Sozialdienst ihrer Einwohnergemeinde wenden. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen des Sozialhilfegesetzes. Dieses sieht persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe vor. Dazu gehört auch die Möglichkeit einer freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltung.

Die kantonale Jugendberatung triagiert an die Sozialdienste der Einwohnergemeinde, bei Bedarf begleitet sie auch die jungen Erwachsenen und unterstützt sie beim Ausfüllen der geforderten Dokumente. Bei Bedarf verfasst die Jugendberatung auch Anträge an Fonds für finanzielle Unterstützung.

- 3.11 Wie wird sichergestellt, dass diese Unterstützung niederschwellig gewährt wird?

Die Jugend- und Familienberatung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Obwalden. Die Jugend- und Familienberatung ist kostenlos, unbürokratisch, anonym und gut erreichbar. Zeitnahe Termine werden garantiert. Dadurch wird eine niederschwellige Unterstützung sichergestellt und gewährt.

- 3.12 Bestehen im Kanton Obwalden bei gesetzlichen Regelungen und/oder Unterstützungsangeboten, welche ehemalige Heim- und Pflegekinder betreffen, Lücken, die geschlossen werden müssen?

Careleavers haben Zugang zu den bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten des Kantons und der Einwohnergemeinden für die persönliche Beratung und persönlichen Hilfe (Sozialhilfegesetz [GDB 870.1] und Sozialhilfeverordnung [GDB 870.11]). Mit diesen können die Bedürfnisse von Careleavers grundsätzlich abgedeckt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen, Fragestellungen und Abläufe bei Unterstützungsfragen sind sehr komplex und greifen stark ineinander. In der Praxis funktioniert die Unterstützung in den Übergangsphasen gut, und es besteht aktuell kein Handlungsbedarf aufgrund konkreter oder bekannter Lücken. Bei einer künftigen Revision der Gesetzgebung ist zu prüfen, ob für Careleavers aufgrund der Entwicklungen besondere Regelungen notwendig und sinnvoll sind.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Interpellationstext)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Sozialamt
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 7. September 2022